

**Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel (HS)
vom 16.06.2026**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 08.10.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Steinhöfel“.
- (2) Die Gemeinde Steinhöfel, nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

§ 2

Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Steinhöfel führt ein eigenes Wappen und eine eigene Flagge.
- (2) Ohne Neuendorf im Sande führen die Ortsteile eigene Ortswappen.
- (3) Ohne Heinersdorf haben die wappenführenden Ortsteile eine Ortsflagge.

§ 3

Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Steinhöfel besteht aus den folgenden 12 Ortsteilen.

1. Ortsteil Arensdorf,
2. Ortsteil Beerfelde,
3. Ortsteil Buchholz,
4. Ortsteil Demnitz,
5. Ortsteil Gölsdorf,
6. Ortsteil Hasenfelde,
7. Ortsteil Heinersdorf,
8. Ortsteil Jänickendorf,
9. Ortsteil Neuendorf im Sande,
10. Ortsteil Schönfelde,
11. Ortsteil Steinhöfel,
12. Ortsteil Tempelberg.

- (2) Die Gemeinde Steinhöfel benennt folgende bewohnte Gemeindeteile:

1. Dorotheenhof im Ortsteil Arensdorf,
2. Ausbau Beerfelde, im Ortsteil Beerfelde,
3. Vorwerk Demnitz und Demnitzer Mühle im Ortsteil Demnitz,
4. Vorwerk Hasenfelde und Hasenwinkel im Ortsteil Hasenfelde,
5. Behlendorf, Heinersdorfer Vorwerk und Fritzfelde im Ortsteil Heinersdorf,
6. Ausbau Jänickendorf und Neue Mühle im Ortsteil Jänickendorf,
7. Margaretenhof, Gutshof und Bahnhofsiedlung im Ortsteil Neuendorf im Sande,
8. Charlottenhof und Altes Vorwerk im Ortsteil Steinhöfel.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

(2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich zu unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Einwohnerversammlungen

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von ihm beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr beendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

(4) Einwohnerbefragungen

Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 14 dieser Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die

Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.“

(5) Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde Steinhöfel sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

Die im Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche u.a. in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung.

Darüber hinaus können weitere geeignete Beteiligungsformen angewendet werden.

Weitere konkrete Formen, Strukturen und Verfahren der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in einer gesonderten „Satzung über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Steinhöfel“. Diese Satzung wird unter angemessener Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet und von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Form der Beteiligung muss sich an der Zielgruppe orientieren und den Beteiligungsvorstellungen der Zielgruppe entsprechen. Sie müssen regelmäßig überprüft werden.

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, sich in allen der Gemeinde obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretersitzungen, ihre Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie an den/die Bürgermeister/in zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (6) Die Wahl der Form der Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgt grundsätzlich anlassbezogen. Die gewählte Form soll den Kindern und Jugendlichen die effektivste Möglichkeit der Beteiligung und/oder Mitwirkung verschaffen. Sie soll darüber hinaus stets auf die jeweils betroffenen Gruppen (z. B. Altersgruppen) abgestimmt sein.

- (7) Beteiligen können sich alle Kinder und Jugendlichen, die anlassbezogen oder allgemein zur Beteiligung aufgefordert werden, unabhängig von der Art der Teilnahmeaufforderung. Die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung beginnt mit dem Eintritt in die Grundschule und endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres.
- (8) Die Einladung von Kindern und Jugendlichen zu Beteiligungsverfahren erfolgt anlassbezogen oder regelmäßig, je nach Beteiligungsform. Sie wird in geeigneter Weise durch persönliche Ansprache, schriftliche Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung ausgesprochen.
- Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind in jeweils geeigneter Form auszuwerten, zu dokumentieren und der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen.
- Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, dokumentiert die Gemeinde in geeigneter Weise, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§§ 31 Abs. 3, 44 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Verwaltung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde oder im Gebiet des Amtes Odervorland werden auf der Internetseite des Amtes Odervorland nicht veröffentlicht.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte von Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert 5.000,00 € übersteigt. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf).
- (2) Der Amtsdirektor führt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) Erlass von Forderungen, Abgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 €;
- b) Vergaben bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
- c) Abschluss und Änderung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
- d) Ausführungsbeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zur Höhe von 75.000 €.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und weiterer Ausschüsse werden 5 Tage vor der Sitzung nach § 14 Abs. 7, 8 und 9 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
 - e) Beratung über Zuschüsse
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung.
 - g) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten
- (3) Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (4) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Odervorland im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Odervorland (Hauptsitz, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)) und während der öffentlichen Sitzung am Sitzungsort einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden

Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Ausschüsse (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung in den Ausschüssen wird auf fünf festgelegt.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. §§ 7 und 14 gelten entsprechend.

§ 10

Ortsbeirat, Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) In allen Ortsteilen der Gemeinde Steinhöfel wird ein Ortsbeirat unmittelbar gewählt.
- (2) Der Ortsbeirat Heinersdorf besteht einschließlich Ortsvorsteher aus 5 Mitgliedern, alle anderen Ortsbeiräte haben einschließlich Ortsvorsteher 3 Mitglieder.
- (3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zeitgleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (4) Die Ortsbeiräte sind gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf zu bestimmten Angelegenheiten der Ortsteile vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung anzuhören. Ihnen sind dafür die gleichen Unterlagen, wie sie die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, zu übergeben.
- (5) Den Ortsbeiräten wird ein durch die Gemeindevertretung innerhalb der Haushaltssatzung jährlich festzulegender Betrag für eigenverantwortliche Entscheidungen über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines Ortsteilbudgets und der Verfügungsmitteln übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Ortsbeirates haben in den nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (7) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Dem Ortsvorsteher werden zudem die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf eingeräumt.
- (8) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind öffentlich. §§ 7 und 14 gelten entsprechend.
- (9) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 5 entsprechende Anwendung.

§ 11

Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Steinhöfel“.
- (2) Dem Beirat sollte aus jedem Ortsteil ein Mitglied angehören. Mitglied kann sein, wer Einwohner der Gemeinde Steinhöfel ist und das 50. Lebensjahr vollendet hat. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung benannt. Die Ortsbeiräte können Mitglieder vorschlagen. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Gemeinde haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche

Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Amtsdirektor kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Amtsdirektor, von diesen beauftragten Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 12

Beauftragter Kinder- und Jugendarbeit (§ 17 BbgKVerf)

Die Gemeinde, ebenso ihre Ortsteile, kann einen oder mehrere ehrenamtliche Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Der/die Kinder- und Jugendbeauftragte ist im Rahmen seiner/ihrer Aufgabe an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass seine/ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihm/ihr die zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Beauftragter Deutsch-Polnische Freundschaft (§ 17 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der polnischen Partnergemeinde benennt die Gemeindevertretung einen Beauftragten für die Deutsch-Polnische Freundschaft. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Er hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen digital durch den Amtsdirektor. und durch Aushang in Bekanntmachungskästen.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Odervorland" auf der Internetseite <https://amt-odervorland.ratsinfomanagement.net/amtsblatt/> unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
- (3) Abweichend von Absatz 2 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Odervorland (www.amt-odervorland.de).
- (4) Für die Dauer ihrer Geltung werden Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format auf der Internetseite <https://amt-odervorland.ratsinfomanagement.net/amtsblatt/> bereitgestellt und in der bekanntgemachten Fassung gesichert. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (5) Darüber hinaus, wird das „Amtsblatt für das Amt Odervorland“ in angemessener Stückzahl gedruckt und im Dienstgebäude des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4 in 15518 Briesen (Mark) und in der ständigen Außenstelle der Amtsverwaltung im Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel, Demnitzer Straße 7 in 15518 Steinhöfel ausgelegt.
- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4 in 15518 Briesen (Mark) und in der ständigen Außenstelle der Amtsverwaltung im Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel, Demnitzer Straße 7 in 15518 Steinhöfel zu jedermanns Einsichtnahme während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- (7) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (8) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsteil Arensdorf, Frankfurter Str. 12
2. Ortsteil Beerfelde, Kirchgasse 1
3. Ortsteil Buchholz, Buchholzer Dorfstr. 6
4. Ortsteil Demnitz, Dorfstr. 55
5. Ortsteil OT Gölsdorf, Lindenplatz 6
6. Ortsteil Hasenfelde, Parkstr. 10
7. Ortsteil Heinersdorf, vor dem Grundstück Hauptstr. 1
8. Ortsteil Jänickendorf, Am Dorfring 47
9. Ortsteil Neuendorf im Sande, Kräuterweg 2
10. Ortsteil Schönfelde, Eggersdorfer Str. 8 (an der Bushaltestelle)
11. Ortsteil Steinhöfel, Demnitzer Str. 7
12. Ortsteil Tempelberg, Lindenstr. 35

Der jeweilige Ortsvorsteher und die jeweiligen Ortsbeiratsmitglieder erhalten die Bekanntmachung 7 Tage vor dem Sitzungstag elektronisch übersandt. Der öffentliche Aushang wird durch die Verwaltung organisiert und durchgeführt.

- (9) Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Beauftragten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung elektronisch übersandt wurde.
- (10) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Odervorland <https://amt-odervorland.ratsinfomanagement.net/amtsblatt/> zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Dienstgebäude des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4 in 15518 Briesen (Mark) und in der ständigen Außenstelle der Amtsverwaltung im Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel, Demnitzer Straße 7 in 15518 Steinhöfel zu jedermanns Einsichtnahme während der öffentlichen Sprechzeiten.
- (11) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4

BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15 **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 16 **Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.10.2024 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen (Mark), den 16.06.2026

Dirk Meyer
Amtdirektor

Siegel

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel

- Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 16.06.2026

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 23.07.2026

Dirk Meyer
Amtdirektor